

Fragen und Antworten zur Vorsorgevollmacht

Wenn Sie sicherstellen möchten, im Vorsorgefall von einer selbst bestimmten Vertrauensperson vertreten zu werden, können Sie in "gesunden Tagen" dafür mit einer Vorsorgevollmacht vorsorgen.

Sind Sie an einer Beratung und/oder Beglaubigung zur Vorsorgevollmacht interessiert? Sprechen Sie uns an! Der*Die Bevollmächtigte muss bei der Beglaubigung nicht zugegen sein. Für die öffentliche Beglaubigung durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro plus Umsatzsteuer erhoben. Bitte bringen Sie mit:

- Vorsorgevollmacht im Original und ohne Unterschrift (falls schon vorhanden)
- amtlichen Lichtbildausweis

Kontakt: Frau Krato, 0231 50 11388

Beratungen und Beglaubigungen finden nur nach Terminabsprache statt!

Wie kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden?

Eine rechtliche Betreuung kommt nur dann in Frage, wenn sie nicht durch „andere Hilfen“ vermieden werden kann. Abhängig vom Einzelfall kann das zum Beispiel die Unterstützung von Familienangehörigen, Bekannten oder Nachbarn sein, aber auch ambulant-betreutes Wohnen, eine Schuldnerberatung oder Seniorenhilfen.

In Gesundheitsangelegenheiten ist seit dem 1.1.2023 der*die im Haushalt lebende Ehepartner*in prinzipiell vertretungsberechtigt.

Auch die Vorsorgevollmacht ist eine Möglichkeit, die rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Ausgestaltung aktiv zu beeinflussen. Die Vorsorgevollmacht berechtigt einen Menschen Ihres Vertrauens, Ihre Angelegenheiten zu regeln, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern und umzusetzen. Die rechtliche Vertretung durch eine Vorsorgevollmacht kann in folgenden Bereichen sein:

- Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit
z.B. in ärztliche Behandlung einwilligen, Rehabilitationsmaßnahmen einleiten
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten



z.B. Mietverträge abschließen und kündigen, Leben in der eigenen Wohnung sichern, Heimverträge prüfen und abschließen

- Behördenangelegenheiten
z.B. Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und Sozialsicherungsträgern, Durchsetzung von Ansprüchen
- Vermögenssorge
Vermögen verwalten und über Vermögensgegenstände jeglicher Art verfügen, Vertretung bei Kreditinstitutionen
- Post und Fernmeldeverkehr
z.B. Entgegennahme, Öffnen und Lesen der Post

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wen das Betreuungsgericht als Ihre*n rechtliche*n Betreuer*in bestellen soll oder auch, welche Person dies auf keinen Fall werden soll. Sie können aber auch andere wichtige Angelegenheiten bestimmen, ob Sie z.B. zu Hause oder in einem Pflegeheim betreut werden möchten oder welche Wünsche Ihnen bei der Betreuung wichtig sind.

